

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Frau Schoppe, Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1985

hier: Einzelplan 15

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
— Drucksachen 10/1800 Anlage, 10/2315, 10/2330 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 15 02 wird folgender neuer Titel eingestellt:

„Titel 685 04 Einlage in eine Stiftung zur Förderung von Frauen-
häusern 50 000 000 DM“

Bonn, den 26. November 1984

Verheyen (Bielefeld)
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Mißhandlungen von Frauen und Kindern gehören in der Bundesrepublik Deutschland zum Familienalltag. Die autonome Frauenbewegung hat seit Jahren dieses Problem thematisiert und angesichts der Untätigkeit des Staates etwa seit 1974 damit begonnen, Häuser und Wohnungen einzurichten, in denen mißhandelte Frauen und Kinder Zuflucht suchen können. Die Erfahrungen dieser Frauenhäuser haben gezeigt, daß Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht als schichtspezifisches Randproblem angesehen werden kann, sondern überall in der Gesellschaft anzutreffen ist.

Die Notwendigkeit von Frauenhäusern wird mittlerweile nicht mehr bestritten. Nach wie vor ist die Existenz der Frauenhäuser aber dadurch gefährdet, daß sie nicht bzw. nur unzureichend in der Lage sind, ihre laufenden Unterhalts- und Personalkosten zu bestreiten. Gerade die autonomen Frauenhäuser, die keinem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehören, verfügen neben den freiwilligen Leistungen der zuständigen Kommunen bzw. den Zahlungen gemäß Bundessozialhilfegesetz über keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten. Mit diesen Geldern allein können aber weder die laufenden Verwaltungskosten der Frauenhäuser noch die Personalkosten abgedeckt werden. Soweit die

entsprechenden Vorschriften des BSHG auch die teilweise Erstattung von Unterkunfts- und Heizungskosten ermöglichen, kommen diese Gelder den Frauenhäusern nur zugute, wenn das Haus voll ausgelastet ist. In Zeiten der Unterbelegung ist damit nicht sichergestellt, daß Frauenhäuser die Kosten für Miete, Heizung etc. aufbringen können. Kostenvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG stehen außerdem im Ermessen der einzelnen Kommunen und bieten somit keine langfristige finanzielle Absicherung für die Frauenhäuser. Sie belasten im übrigen ausschließlich die zuständige Gemeinde.

Mit den Mitteln der neu zu schaffenden Stiftung soll die Finanzierungsunsicherheit der Frauenhäuser ein Stück weit überwunden und der institutionelle Bestand abgesichert werden. Die GRÜNEN werden in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, der die institutionelle Förderung von Frauenhäusern durch eine Stiftung regelt.